

# **VERORDNUNG**

des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über das Naturschutzgebiet  
"Pfinzquellen"

Vom 24. Mai 2016

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Verbote**
- § 5 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 6 Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen**
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei**
- § 9 Bestandsschutz**
- § 10 Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**
- § 11 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 14 Inkrafttreten**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. § 23 Absätze 3 und 9 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), und
3. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550):

## **§ 1**

### **Erklärung zum Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Gemeinde Straubenhardt, Gemarkungen Langenalb, Ottenhausen und Feldrennach, der Gemeinde Karlsbad, Gemarkung Ittersbach und der Gemeinde Marxzell, Gemarkung Pfaffenrot werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Pfinzquellen".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> mit der Bezeichnung „Bocksbach und obere Pfinz“.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 281 ha.
- (2) Das Gebiet umfasst ganz oder teilweise die folgenden Gewanne:  
Gemeinde Straubenhardt: Am Ittersbacher Pfad; Am Mühlweg; Bergäcker;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Bleichsfeld; Brünneswiesen; Burgwiesen; Eichenzell; Eilbrunn; Flosch; Gefäll; Gernbergsheck; Halbe Morgen; Hartwiesen; Hasselwiesen; Heiligenäcker; Heuchel; Hinter der Häsel; Im Siegen; Kerrlach; Langenalb; Langenmatt; Langwiesen; Löffelwald; Maisenbach; Mergelgrube; Mönchwald; Münchweg; Ob dem Frauenälber Pfad; Ob dem Münchweg; Ob dem Zellerweg; Ob der Tiefgaß; Obere Höhe; Obere Weichlingsäcker; Pfinzgärtle; Pfinzmäder; Pfinztal; Rainbusch; Rennach; Schömberg; Tränk; Unter dem Pfinzer Pfad; Untere Gasse; Untere Höhe; Untere Weichlingsäcker; Unteres Tal; Wasenweg; Widdum; Wolfsgrube.

Gemeinde Karlsbad: Binnwiesen; Brenntestock; Enlensberg; Feldrennacher Bach; Kalkofen; Lohwäldle; Lutzenhäslach; Obere Grabenäcker; Rühl; Tränk; Untere Grabenäcker.

Gemeinde Marxzell: Hummelsbuckel; Mistwiesen.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:3.200 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
1. der unterschiedlich feuchten und unterschiedlich genutzten Grünlandtypen, der Quellen, Sümpfe, Gewässer und Talauen mit weitgehend naturnah verlaufenden Bachbett, gewässerbegleitenden Stauden, Röhrichtbeständen und Gehölzen, der Hecken, Feldgehölze, Wälder und Obstbaumwiesen;
  2. der oben genannten Strukturen als Standort auch seltener Pflanzenarten, insbesondere der an Sonderstandorte angepassten Arten der Magerrasen, mageren Mähwiesen, Quellfluren, Sümpfe und Nasswiesen;
  3. der oben genannten Strukturen als Lebensraum einer vielfältigen, zum Teil speziell angepassten und gefährdeten Tierwelt, insbesondere aus

den Gruppen der Brut-, Überwinterungs- und Zugvögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Insekten und Spinnen;

4. des Landschaftsbildes in seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Erholungs- und Naturerlebnisraum.

- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- Borstgrasrasen (Code 6230),
  - Pfeifengraswiesen (Code 6410),
  - Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430),
  - Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510),
  - Auwald mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Arten
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
  - Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),
  - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*),
  - Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

## § 4

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. auf den Gemarkungen der Gemeinden Straubenhardt und Marxzell die Wege im Bereich zwischen der L 622 (Langenalb-Ittersbach) und dem Feldweg Pfinzweiler-Ittersbach (Flurstück 2272/1 der Gemarkung Feldrennach) zu verlassen;
  2. außerhalb des unter Nummer 1 genannten Bereichs die Wege in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli zu verlassen; hiervon ausgenommen sind die

FISSt 1318 und 1318/1 der Gemarkung Feldrennach und das FISSt 2406/1 der Gemarkung Langenalb;

3. in dem unter Nummer 1 genannten Bereich Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu erlauben;
4. außerhalb des unter Nummer 1 genannten Bereichs Hunden das Verlassen der Wege zu erlauben; Hunde, die nicht durch Zuruf auf den Wegen gehalten werden können, sind auch hier anzuleinen;
5. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. vermeidbaren Lärm und vermeidbare Luftverunreinigungen zu verursachen;
8. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb der in § 6 genannten gärtnerisch genutzten Flurstücke auszubringen;
9. Koppelzäune, auch solche mobiler Bauart, zu errichten;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; zulässig bleibt die maximal vierwöchige Lagerung vor Ort erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte, sowie die Lagerung von Brennholz unter Beachtung von Nummer 14;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Feuerwerk abzubrennen;
14. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind Einrichtungen auf den unter Nummer 2 genannten Flurstücken, die dem Naturerlebnis dienen, sowie nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zulässige Hochsitze; die Lagerung von Brennholz im bisherigen, baurechtlich zulässigen Umfang mit landschaftsgerechter Abdeckung bleibt zulässig;
15. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
16. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
18. Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte (z.B. Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ballone, Drohnen oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit ihnen in einer Höhe unter 200 m zu überfliegen;
19. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
20. Grünland oder Dauerbrachen umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen; Flächen, die nach Landwirtschaftsrecht Ackerflächen sind, bleiben unberührt;
21. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
22. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
23. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Quellen, der Fließgewässer oder des Grundwassers verändern;
24. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
25. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

## **§ 5**

### **Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nummer 1 bis 10 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten für die Grünlandnutzung insbesondere folgende Anforderungen:
  1. Sofern das Grünland im Frühjahr abgeschleppt werden muss, hat dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt hinsichtlich der Befahrbarkeit des Bodens zu

erfolgen.

2. Das Grünland wird maximal zwei Mal im Jahr durch Mahd oder Beweidung genutzt. Ein gezielter Schröpfschnitt vor dem 15. April zur Kontrolle giftiger Pflanzen, eine maximal 2-wöchige Beweidung bei geeigneten Bodenverhältnissen nach dem 01. Oktober und die Winter-Schafweide gelten nicht als Nutzung. Eine in Ausnahmefällen erforderliche dritte Nutzung und ein späterer Schröpfschnitt ist nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
3. Zwischen den Nutzungen bzw. zwischen Schröpfschnitt und erstem Schnitt liegt eine Ruhezeit von mindestens acht Wochen.
4. Die Beweidung und Errichtung von dauerhaften Koppelzäunen auf Flächen, die bisher nicht beweidet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Zulässig bleibt eine 2-wöchige Beweidung anstelle des zweiten Schnitts nach mindestens achtwöchiger Ruhezeit bei geeigneten Bodenverhältnissen.
5. Düngung: die Flurstücke 1750 bis 1756, 1758/1, 1759, 1760, 1763, 1764/1, 1764/2 und 1765 (Gemarkung Langenalb, Gewann Hasselwiesen) und 1844 bis 1847, 1849 bis 1853, 1854/2 und 1855 bis 1857 (Gemarkung Langenalb, Gewann Langwiesen) dürfen nicht gedüngt werden. Auf den übrigen Flurstücken kann das Grünland pro Hektar jedes zweite Jahr mit maximal 100 dt Festmist oder 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 120 kg K<sub>2</sub>O als Mineraldünger gedüngt werden. Flüssigdünger wie Gülle, Schwemmmist oder Biogas-Gülle sind nicht zulässig.
6. Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zum Schutz vorhandener Bodennester gefährdeter Vogelarten sind zu beachten; Mehraufwand und Ertragseinbußen können entschädigt werden.
7. Entlang der in der Verordnungskarte verzeichneten Gewässer und um die in der Verordnungskarte verzeichneten Quellen werden mindestens 5 m breite Altgrasflächen erhalten, die nicht häufiger als jedes zweite Jahr, im Wechsel, und nach dem 31. August gemäht oder gemulcht werden; Mehraufwand und Ertragseinbußen können entschädigt werden.
8. Das Mulchen ist nur im Zusammenhang mit dem gezielten Schröpfschnitt nach Ziffer 2, der Nachpflege beweideter Flächen und der Pflege der Altgrasstreifen und Hochstaudenfluren und nur mit möglichst hoch eingestelltem Mulchgerät zulässig.
9. Pflanzenbehandlungsmittel werden nicht angewendet.

- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen**

- (1) Für die Nutzung des Grünlands der Obstbaumwiesen gelten die Bestimmungen von § 5 dieser Verordnung.
- (2) Für die sonstige ordnungsgemäße Bodennutzung der FIST 1406 (Gemarkung Ittersbach), 947 (Gemarkung Pfaffenrot), 1904 (Gemarkung Langenalb), sowie 1963, 1967, 2056 und 2405 (Gemarkung Feldrennach) als Garten, sowie für die sonstige Bewirtschaftung der mit hochstämmigen Obstbäumen bestandenen Grundstücke, gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6, 7 und 10 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigen. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
1. Höhlentragende Bäume dürfen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde entfernt werden;
  2. Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- und Nussbaum-Hochstämme;
  3. Es werden in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Mai eines Jahres keine Rasenmäher oder Mulchgeräte betrieben.

## **§ 7**

### **Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils



geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 11 und 17 gelten unter Beachtung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht für forstwirtschaftliche Produkte bzw. für Waldarbeiterwagen, soweit sie innerhalb des Waldes gelagert bzw. aufgestellt und in einem Zeitraum von 6 Monaten wieder entfernt werden.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. standortheimische Baumarten werden vorrangig gefördert und ausschließlich verjüngt;
2. stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherheit notwendig ist;
3. Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

## **§ 8**

### **Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei**

(1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und 24 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 24 und 25 nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:

1. Hochsitze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern werden nur als Ersatz vorhandener Einrichtungen oder innerhalb des Waldes und am Waldrand, außerhalb trittempfindlicher Bereiche (Seggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Sümpfe), nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet; hiervon ausgenommen sind mobile Einrichtungen;
2. Wildäcker und Fütterungen, sowie Kirrungen außerhalb des Waldes, werden nicht angelegt;

3. Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

## **§ 9**

### **Bestandsschutz**

- (1) Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 01. August eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
- (2) Unberührt bleiben der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geplante Um- und Erweiterungsbauten an Regenüberlaufbecken, der Bau der Straßenbahn-Trasse Ittersbach-Straubenhardt, des Radwegs Ittersbach-Langenalb, der Wasserleitung zum Friedhof Ittersbach, sowie einer Parkfläche parallel zum Frauenalber Pfad im Bereich des Schulzentrums Langenalb.

## **§ 10**

### **Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des FFH - Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

## **§ 11**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat**

- (1) Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Gemeinden, die unteren Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzbehörden, die im Gebiet tätigen Naturschutz-Vereine und Landwirte, und sofern jagdliche Interessen berührt sind die unteren Jagdbehörden und die Jagdausübungsberechtigten der entsprechenden Jagdbögen vertreten sind.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung verbotene oder nicht zugelassene Handlungen vornimmt.

## **§ 13**

### **Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in Karlsruhe, und beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2016

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

**Verkündungshinweis:**

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe